



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Mit Rückschein
Dyckerhoff AG
Lienener Str. 89
49525 Lengerich

24.03.2014
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
500-0106867/0025.B

Auskunft erteilt:
Andre Riesmeier

Antrag vom 03.03.2014 auf Gewährung einer Ausnahme nach § 24 i.v.m. Ziffer 2.1.3 Anlage 3 der 17. BImSchV durch Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.6 des Genehmigungsbescheides vom 28.07.2005 – Az.: 56-60.044.00/04/0203.1

Durchwahl:
411-5711
Telefax: 411-85711
Raum: R 13
E-Mail:
Andre.Riesmeier
@brms.nrw.de

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Rossmanith!

aufgrund Ihres Antrages vom 03.03.2014 ergeht zur Abänderung des
o. g. Genehmigungsbescheides folgender

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

BESCHIED

Gemäß § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) wird der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 28.07.2005 – Az.: 56-60.044.00/04/0203.1 - durch Anpassung der Nebenbestimmung 3.6.6 befristet bis zum **31.03.2016** geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

Sämtliche Tagesmittelwerte: **40 mg/m³**

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: **80 mg/m³**

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Dieser Bescheid ist dem o.a. Genehmigungsbescheid beizufügen.

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Begründung

Seite 2 von 6

Nach § 49 Abs. 1 des VwVfG NRW kann die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde nicht begünstigende Teile eines Verwaltungsaktes ändern, auch wenn er unanfechtbar geworden ist. Die Nebenbestimmung 3.6.6 des v. g. Genehmigungsbescheides ist ein nicht begünstigender Teil eines Verwaltungsaktes.

In Ihrem Änderungsantrag beziehen Sie sich auf den § 24 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), wonach die zuständige Behörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen kann.

Hierzu führen Sie im Wesentlichen aus, dass die Emissionen an organischen Stoffen vor allem rohmaterialbedingt sind und bei optimaler Verbrennung nicht durch die Art der Brennstoffe sowie deren Einsatz an den jeweiligen Stellen des Prozesses beeinflusst werden können. Weiterhin erläutern Sie, dass die von Ihnen genutzte Lagerstätte vor allem in den oberflächennahen Bereichen mit organischem Material angereichert ist und eine separate Gewinnung und Lagerung des kohlenstoffhaltigen Materials nicht möglich ist. Beigefügte Laboruntersuchungen von Rohmaterialproben würden zeigen, dass die VOC-¹Gehalte in dem hier anstehenden Rohmaterial zwischen 5,9 und 43,9 mg Gesamtkohlenstoff pro Kilogramm liegen. Bei derartig hohen Konzentrationen an VOC sei mit Emissionen von Gesamtkohlenstoff von bis zu 35 mg/m³ (bei einem Sauerstoffbezugswert von 10 %) zu rechnen.

Diese Einschätzung wird auch in der Stellungnahme Ihres Sachverständigen (Forschungsinstitut der Zementindustrie - vdz) vom 31.01.2014 bestätigt.

¹ volatile organic compound[s] (flüchtige organische Verbindungen)



Insgesamt sind die von Ihnen gemachten Ausführungen nachvollziehbar, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach dem § 24 i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 3 der 17. BImSchV grundsätzlich gegeben sind.

Seite 3 von 6

Die erteilte Ausnahme wird jedoch mit Einschränkungen erteilt.

Begründung hierzu:

Dem von Ihnen beantragten Tagesmittelwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 50 mg/m³ wurde nicht gefolgt. Die Messergebnisse aus der elektronischen Fernüberwachung des vergangenen Kalenderjahres zeigen, dass die Emissionen an Gesamtkohlenstoff (Tagesmittelwerte) vollständig unterhalb von 40 mg/m³ lagen. Auch die von Ihnen angeführten Laboruntersuchungen des Rohmaterials zeigen, dass die rohstoffbedingten Emissionen unterhalb von 40 mg/m³ im Tagesmittel liegen sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit diesem Bescheid Konzentrationen für Gesamtkohlenstoff als Halbstundenmittelwert von bis zu 80 mg/m³ zulässig sind. Insgesamt ist daher eine Ausnahme für Gesamtkohlenstoff als Tagesmittelwert von 40 mg/m³ und als Halbstundenmittelwert von 80 mg/m³ erforderlich aber auch zugleich ausreichend.

Eine weitere Randbedingung für diese Ausnahme ist die Befristung der Ausnahme bis zum 31.03.2016. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der bisherige Grenzwert von 20 mg Gesamtkohlenstoff pro Kubikmeter (als Tagesmittelwert) über lange Zeiträume eingehalten werden konnte. Wenn jedoch wie derzeit oberflächennahe kohlenstoffhaltige Gesteinsschichten als Rohmaterial anliegen, können erhöhte Emissionen an Gesamtkohlenstoff auftreten. Da der Einsatz von oberflächennahe organhaltigem Rohmaterial nicht dauerhaft zu erwarten ist, wurde die Genehmigung befristet erteilt.



Nach Ablauf dieser Frist kann erneut, aufgrund der vorliegenden Messwerte und dem Abbaufortschritt Ihres Steinbruches, beurteilt werden, ob und in welcher Höhe eine weitere Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid ist gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von Ihnen zu tragen. Die Gebühr wird nach Tarifstelle 15a.3.11.8 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Dieser Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen für befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte von 500,00 bis 5.000,00 € vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in den Fällen, in denen für die Gebührenrahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Es werden daher der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr herangezogen.

Der mit dieser Entscheidung verbundene Verwaltungsaufwand wird als eher gering und die Bedeutung für den Antragsteller als durchschnittlich bewertet. Daher ist eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens anzusetzen. Für diesen Bescheid wird deshalb eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.625,00 € festgesetzt, dies entspricht einer Gebühr von 25 % $([5000-500] \times 0,25)$ des Gebührenrahmens, zuzüglich der Untergrenze des Gebührenrahmens.



Der Betrag in Höhe von **1.625,00 EURO** ist an die Landeskasse, Helaba BLZ: 300 500 00 Kontonummer: 61820 unter Angabe der TV-Nr. zu überweisen. Zahlungsfrist und TV-Nr. sind der beiliegenden Gebührenrechnung zu entnehmen.

Seite 5 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und / oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48148 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andre Riesmeier



Fundstellenverzeichnis

Seite 6 von 6

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
BVT Merkblatt :	Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Az.: C(2013) 1728)